

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) ¹
(12. Tagung, Genf, 21.-25. Januar 2008)
Punkt 4 c) zur Tagesordnung

VERSCHIEDENE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE²

VERWENDUNG DES BEGRIFFS „BEFÖRDERUNGSEINHEIT“

Aufzeichnung des Sekretariats

1. Dieses Dokument ist der gemeinsamen Expertentagung vorgelegt gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses, das dieser Ausschuss anlässlich seiner 68. Sitzung in 2006 gebilligt hat (ECE/TRANS/166/Add. 1, Punkt 02.7b) und nach dem die gemeinsame Expertentagung den Auftrag hat, die Änderungsvorschläge zur dem ADN beigefügten Verordnung zu prüfen.

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/10 verteilt.

2. Die englische Version der dem ADN beigefügten Verordnung enthält drei Definitionen des Begriffs „Transport Unit“, was die Interpretation der betroffenen Absätze schwierig macht.

3. Das Sekretariat macht folgende Vorschläge:

a) Die erste Definition im englischen Text sollte gestrichen und ersetzt werden durch einen Begriff „Cargo transport unit“ (im französischen Text gibt es bereits einen Begriff „Engin de transport“.

b) Die zweite Definition des englischen Textes (erste Definition von „Unité de transport“ im französischen Text) sollte unverändert bleiben;

c) Die dritte Definition (zweite Definition von „Unité de transport“ im französischen Text) sollte gestrichen werden (dieser Begriff ist durch die Definition „conveyance“ „moyen de transport“ im französischen Text) (deutsch: „Beförderungsmittel“) abgedeckt.

d) folgende Begriffsbestimmung für Fahrzeug aufnehmen

„Fahrzeug:

ein Fahrzeug im Sinne der Begriffsbestimmung „Fahrzeug“ des ADR (siehe Batteriefahrzeug, bedecktes Fahrzeug, gedecktes Fahrzeug, offenes Fahrzeug und Tankfahrzeug;“

4. Das Sekretariat schlägt noch folgende Änderungen vor:

1.8.3.2 In Absatz a „unité de transport“ ändern in „engin de transport“

2.2.41.1.15
und

2.2.52.1.9 „Par engin de transport“ ändern in „par engin de transport et par unité de transport“

2.2.61.3 Bemerkung b auf Seite 2-91
„des Containers oder der Beförderungseinheit“ ändern in „der Beförderungseinheit“

2.2.8.3 Bemerkung a auf Seite 2-132
„des Containers oder der Beförderungseinheit“ ändern in „der Beförderungseinheit“

Teil 4 Titel im englischen Text „transport units“ ändern in „cargo transport units“

Kapitel 5.3 Bem. 2 streichen. „Bem. 1“ ändern in „Bem.“

5.3.4.1 b) erster Anstrich im englischen Text „transport unit“ ändern in „cargo transport unit“

5.3.4.3 im englischen Text „transport units“ ändern in „cargo transport units“

5.4.1.1.10 Dieser Unterabschnitt scheint ausschließlich die Beförderungseinheiten des ADR zu betreffen. Deshalb ist nach „1.1.3.6“ einzufügen: „des ADR“ (2 mal). Der Unterabschnitt erscheint nicht im RID und es stellt sich somit die Frage, ob er im ADN zutreffend ist. Wenn ja müsste geklärt werden, ob die Mengen pro Beförderungseinheit gemäß ADR oder pro Schiff gelten sollen.

5.4.1.4.2 Hier ist keine Änderung vorgeschlagen, weil sich „Beförderungseinheit“ auf „Beförderungseinheit gemäß ADR“ bezieht.

Teil 6 im englischen Text „transport units“ ändern in „cargo transport units“.

7.1.4.15.3 2 mal „unité de transport“ ändern in „engin de transport“.